

6r Königl. Mant. zu Schweden/ 1c.

len nicht allein halb dem General Gewaltiger / vnd die ander Helffte dem Hospital/oder den nothleidendē Kranken vnd schwachen Soldaten zum Behuff verfallen seyn / sondern er sol auch noch darzu einen Tag mit dem Halßsen gestrafft werden.

13.

Alles vppiges Leben / wie auch Collationen vnd Gastereyen / sollen vnter den Predigten eingestellt / im gegenfall aber/da einer berreten würde/sol er über die droben bey m 9. Artickul ernandte Straff / so er ein gemeiner Soldat/zwey Rundstücke/ da er aber ein Befehlichshaber were/ nach gelegenheit/ auff ehlicher Wiederleute Erkändnuß/auff ein gewisses dem Hospital oder armen Soldaten zur Buß zugeben/ gestraffet werden.

14.

Wann vber alle vorgemeldte
Sa